

- n) Werden monatlich staatliche Unterstützungen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 1037) gezahlt, sind diese als sonstiges Einkommen zu rechnen, wenn die in Ziff. 2 genannten Einkommensgrenzen überschritten werden.

III.

Laufende Zuschüsse

(Abschnitt I Ziff. 1 Buchst. a/bb der Richtlinien)

1. Für unterhaltsberechtigte Tuberkulosekranke nach Beendigung des 15. Lebensjahres mit Ausnahme der Ehefrau, die zur Zeit der Antragstellung und während der Gewährung wirtschaftlicher Hilfe für Tuberkulosekranke kein sonstiges Einkommen haben, ist ein laufender monatlicher Zuschuß zu gewähren, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von 70 DM.

Befindet sich dieser unterhaltsberechtigte Tuberkulosekranke in der Familie eines Beihilfeempfängers gemäß Abschnitt II, so sind ohne weiteres die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Zahlung eines Zuschusses in Höhe von 35 DM gegeben. Hat der unterhaltsberechtigte Tuberkulosekranke ein sonstiges Einkommen (Unterhaltsbeträge, Waisenrenten und andere Renten), so darf nur der Differenzbetrag aus dem errechneten Zuschuß und diesem sonstigen Einkommen gezahlt werden.

Das gesamte monatliche Nettoeinkommen aus dem errechneten Zuschuß und aus dem sonstigen Einkommen darf 300 DM nicht übersteigen. Nur in den Fällen, in denen ein monatlicher Kinderzuschlag gemäß Abschnitt II Ziff. 1 Buchst. b für das vierte und jedes weitere Kind zu berücksichtigen ist, kann die Einkommensgrenze von 300 DM um die jeweiligen Zuschläge überschritten werden (Abschnitt II Ziff. 2). Unterstützungen gemäß Abschnitt II Ziff. 3 Buchst. n sind in solchen Fällen als sonstiges Einkommen abzuziehen. Die Höhe des Zuschusses errechnet sich aus der Differenz von 180 DM, zuzüglich 35 DM für jede unterhaltsberechtigte einkommenslose Person nach Beendigung des 15. Lebensjahres und zuzüglich des entsprechenden Zuschlagbetrages gemäß Abschnitt II Ziff. 1 Buchst. b für jedes Kind, gegenüber dem Nettoeinkommen des Unterhaltsverpflichteten.¹⁾

Voraussetzung für die Gewährung des monatlichen Zuschusses ist, daß der Zweck der wirtschaftlichen Hilfe gemäß § 1 der Anordnung vom 26. März 1954 erreicht wird.

Ein laufender Zuschuß für den unterhaltsberechtigten Tuberkulosekranken kann auch gezahlt werden, wenn der Unterhaltsberechtigte ein Einkommen hat, das niedriger ist als der zu zahlende Zuschuß. Dieses Einkommen ist dann in voller Höhe anzurechnen.

Als unterhaltsberechtigte Personen gelten nicht solche alleinstehenden Personen, die vor ihrer

Tuberkuloseerkrankung bereits ein eigenes Einkommen hatten und nun dieses Arbeitseinkommen infolge Tuberkuloseerkrankung verloren haben.

In solchen Fällen kann die laufende Wirtschaftshilfe nach Abschnitt II berechnet werden, auch wenn der Erkrankte im Haushalt des Unterhaltsverpflichteten lebt, jedoch nur dann, wenn das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten nicht höher als 100 DM über dem errechneten Richtsatz nach Abschnitt II Ziff. 1 liegt.

2. Für tuberkulosekranke Kinder bis zur Beendigung des 15. Lebensjahres, bei denen auf Grund ihrer Tuberkulose durch die Abteilung Gesundheitswesen (Tuberkulose-Beratungsstelle) des Rates des Kreises das Verbot des Besuches der Schule oder des Kindergartens ausgesprochen wurde, ist ein laufender monatlicher Zuschuß von 20 DM zu gewähren.

Dabei darf dann das gesamte monatliche Nettoeinkommen des Unterhaltsverpflichteten 280 DM nicht übersteigen und es darf nach Abzug von monatlich 35 DM für jede unterhaltsberechtigte einkommenslose Person nach Beendigung des 15. Lebensjahres oder nach Abzug des entsprechenden monatlichen Betrages gemäß Abschnitt II Ziff. 1 Buchst. b für jedes unterhaltsberechtigte Kind monatlich 110 DM nicht überschreiten.²⁾

Voraussetzung für die Gewährung des monatlichen Zuschusses ist, daß der Zweck der wirtschaftlichen Hilfe gemäß § 1 der Anordnung vom 26. März 1954 erreicht wird.

Befindet sich das tuberkulosekranke Kind in der Familie eines Beihilfeempfängers, so sind die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Zahlung des Zuschusses von 20 DM gegeben; es dürfen dadurch jedoch die Einkommensbeträge nach Abschnitt II Ziff. 2 nicht überschritten werden. Nur in den Fällen, in denen ein monatlicher Kinderzuschlag gemäß Abschnitt II Ziff. 1 Buchst. b für das vierte und jedes weitere Kind zu berücksichtigen ist, kann die Einkommensgrenze von 300 DM um die jeweiligen Zuschläge überschritten werden (Abschnitt II Ziff. 2). Unterstützungen gemäß Abschnitt II Ziff. 3 Buchst. n sind als sonstiges Einkommen abzuziehen.

IV.

Laufende Beihilfen während der stationären Unterbringung

(Abschnitt I Ziff. 1 Buchst. a der Richtlinien)

Während der Zeit der stationären Unterbringung wird laufende Beihilfe für Tuberkulosekranke wie folgt gewährt:

1. Während der Zeit der stationären Unterbringung des Tuberkulosekranken wird bei Empfängern einer laufenden Wirtschaftshilfe gemäß Abschnitt II diese monatlich um 40 DM gekürzt. Sind beide erkrankte Ehegatten in stationärer Unterbringung, so wird der Betrag um 80 DM gekürzt

2) $(110 \text{ DM} + x \cdot 35 \text{ DM} + y \cdot 32,50 \text{ DM})$ — Nettoeinkommen
"oder > 0

x — Zahl der unterhaltsberechtigten einkommenslosen Personen nach Beendigung des 15. Lebensjahres, einschließlich der unterhaltsberechtigten Ehefrau,

y — Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder.

1) $(180 \text{ DM} + x \cdot 35 \text{ DM} + y \cdot 32,50 \text{ DM})$ — Nettoeinkommen,
x «= Zahl der unterhaltsberechtigten einkommenslosen Personen nach Beendigung des 15. Lebensjahres, einschließlich der unterhaltsberechtigten Ehefrau.
y = Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder.